

## **Polizeiverordnung (PoIVO)**

vom 01. Januar 2011



Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zuständigkeit .....	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen.....	3
B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung .....	3
Art. 4 Sicherheit und Ordnung .....	3
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund .....	3
Art. 6 Schutzvorrichtungen.....	4
Art. 7 Rettungseinrichtungen .....	4
Art. 8 Schiessgelände .....	4
Art. 9 Tierhaltung .....	4
C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	4
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum.....	4
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	4
Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes .....	5
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	5
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien.....	5
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund .....	5
Art. 16 Schutz des Kulturlandes .....	5
Art. 17 Bereitgestelltes Sammelgut .....	6
D. Immissionsschutz .....	6
Art. 18 Immissionen.....	6
Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) .....	6
E. Lärmschutz .....	6
Art. 20 Nachtruhe .....	6
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten .....	6
Art. 22 Landwirtschaft .....	7
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen .....	7
Art. 24 Feuerwerk.....	7
F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....	7
Art. 25 Schliessungsstunde .....	7
Art. 26 Sammlungen und Betteln .....	7
Art. 27 Taxibetriebe .....	7

## Polizeiverordnung der Gemeinde Bachenbülach

---

G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht .....	8
Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde .....	8
Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen .....	8
H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen .....	8
Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe .....	8
Art. 31 Strafbestimmungen .....	8
I. Schlussbestimmungen .....	8
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
Art. 33 Inkrafttreten.....	9
Mitgeltende Gesetze und Verordnungen .....	9

## A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Bachenbülach.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane.

### Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

<sup>1</sup> Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

## B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 4 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Vorsteher des Ressorts Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

---

<sup>1</sup> Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.

### **Art. 6 Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

### **Art. 7 Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

### **Art. 8 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

### **Art. 9 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

## C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

### **Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

### **Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblätter, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>4</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### **Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Vorstehers des Ressorts Sicherheit.

### **Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Vorstehers des Ressorts Sicherheit.

### **Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

### **Art. 16 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen sind verboten, insbesondere während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November.

### Art. 17 Bereitgestelltes Sammelgut

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe usw.) ist verboten.

## D. Immissionsschutz

### Art. 18 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

### Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

## E. Lärmschutz

### Art. 20 Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten, in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind

- a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an
- c) Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

### Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 24 Feuerwerk

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann der Vorsteher des Ressorts Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann der Vorsteher des Ressorts Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

### Art. 25 Schliessungsstunde

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

<sup>2</sup> Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### Art. 26 Sammlungen und Betteln

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Vorstehers des Ressorts Sicherheit.

<sup>2</sup> Betteln ist verboten.

### Art. 27 Taxibetriebe

<sup>1</sup> Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine vom Gemeinderat ausgestellte Betriebsbewilligung.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten sind in den kommunalen Taxibestimmungen geregelt.



### G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

#### **Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. Ausländerausweises innerhalb von 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

#### **Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, wird mit Ordnungsbusse bestraft.

### H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

#### **Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

#### **Art. 31 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

### I. Schlussbestimmungen

#### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bachenbülach vom 19. Mai 1987 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2011 in Kraft.

### Mitgeltende Gesetze und Verordnungen

Abfallgesetz vom 25.9.1994, 712.1  
Brandschutzrichtlinien "gefährliche Stoffe"  
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), 142.20  
Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition 514.54  
Einführungsgesetz zum ZGB vom 2.4.1911 § 174 bis  
Gemeindegesezt, 131.1  
Gesundheitsgesetz (GesG), 810.1  
Gesetz über das Gastgewerbe vom 1.12.1996, 935.11  
Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986, SR 814.41  
Lufthygiene, SR 814.3  
Passverordnung, 143.2  
Planungs- und Baugesetz vom 7.9.1975, 700.1  
Polizeigesetz vom 23.4.2007, 550.1  
Polizeiorganisationsgesetz vom 29.11.2004, 551  
Polizeiverordnung vom 15.3.2010  
Sondergebrauchsverordnung vom 24.5.1978, 700.3  
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG), 331  
Strafprozessordnung vom 4.5.1919  
Strassenabstandsverordnung vom 19.04.1978, 700.4  
Tierschutzgesetz vom 16.12.2005, SR 455  
Tierschutzverordnung vom 23.4.2008, SR 455.1  
Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962, SR 741.11  
Verordnung über den Baulärm vom 27.11.1969, 713.5  
Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), 861.12  
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004, 916.441.22  
Verordnung über die Wohnhygiene, 710.3